

31.01.86

AS - Fz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die fünfzehnte Anpassung der
Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV - 15. AnpG-KOV)

A. Zielsetzung

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend § 56 Bundesversorgungsgesetz um den Vomhundertsatz, um den sich die verfügbaren Renten aus der Arbeiterrentenversicherung verändern.
2. Strukturelle Leistungsverbesserungen im Bereich der Ausgleichsrente für Beschädigte.
3. Loslösung weiterer Hilfen der Kriegsopferversorge von der Sozialhilfe.

Fristablauf: 14.03.86

- 2 -

B. Lösung

1. Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um rund 2,34 v.H.* und des Bemessungsbetrages um 3,1 v.H..*
2. Erhöhung der Ausgleichsrente für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder 60 v.H..
3. Inhaltsgleiche Übernahme der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes zur Altenhilfe, Pflegehilfe, Hilfe zur Haushaltsweiterführung und Krankenhilfe in das Bundesversorgungsgesetz.

Die Maßnahmen unter 2 und 3 sollen zum 1. Januar 1987 wirksam werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1986 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 109,1 Millionen DM.

Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1987 bis 1989 betragen (in Millionen DM):

	1987	1988	1989
Anpassung	209	201	193
strukturelle Änderungen	15	14,9	14,7
insgesamt	224	215,9	207,7

* Der Anpassungssatz kann sich wegen der noch nicht feststehenden Entgeltentwicklung im Jahre 1985 noch ändern.

Bundesrat

Drucksache 67/86

31.01.86

AS - Fz

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV - 15. AnpG-KOV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 31. Januar 1986

14 (32) - 820 00 - Bu 82/86

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über die fünfzehnte Anpassung
der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV - 15. AnpG-KOV)**

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

2.5 km

Fristablauf: 14.03.86

Entwurf eines Gesetzes
über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV - 15. AnpG-KOV)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (Anpassung)

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl "188" durch die Zahl "192" ersetzt.
2. In § 15 werden im Satz 1 die Worte "24 bis 154" durch die Worte "24 bis 157" und im Satz 2 die Zahl "2,363" durch die Zahl "2,418" ersetzt.
3. In § 30 Abs. 7 Satz 2 werden die Zahl "351" durch die Zahl "359", die Zahl "552" durch die Zahl "565" und die Zahl "829" durch die Zahl "848" ersetzt.

4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	von 162 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	von 218 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	von 297 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	von 376 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	von 519 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	von 629 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	von 753 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	von 848 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 32 Deutsche Mark."

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	98 Deutsche Mark,
Stufe II	200 Deutsche Mark,
Stufe III	302 Deutsche Mark,
Stufe IV	403 Deutsche Mark,
Stufe V	500 Deutsche Mark,
Stufe VI	603 Deutsche Mark."

5. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder

60 vom Hundert	376 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	519 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	629 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	753 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	848 Deutsche Mark."

6. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl "29822" durch die Zahl "30746" ersetzt.
7. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "91" durch die Zahl "93" ersetzt.
8. In § 35 Abs. 1 werden im Satz 1 die Zahl "351" durch die Zahl "359" und im Satz 2 die Worte "597, 847, 1 092, 1 414 oder 1 744 Deutsche Mark" durch die Worte "611, 867, 1 118, 1 447 oder 1 785 Deutsche Mark" ersetzt.
9. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl "2000" durch die Zahl "2047" und die Worte "die Hälfte dieses Betrages" durch die Worte "1023 Deutsche Mark" und in Absatz 3 die Zahl "2000" durch die Zahl "2047" ersetzt.
10. In § 40 wird die Zahl "496" durch die Zahl "508" ersetzt.
11. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl "496" durch die Zahl "508" ersetzt.

12. In § 46 werden die Zahl "140" durch die Zahl "143" und die Zahl "262" durch die Zahl "268" ersetzt.
13. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl "244" durch die Zahl "250" und die Zahl "341" durch die Zahl "349" ersetzt.
14. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Zahl "615" durch die Zahl "629" und die Zahl "417" durch die Zahl "427" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Zahl "123" durch die Zahl "126" und die Zahl "91" durch die Zahl "93" ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Zahl "381" durch die Zahl "390" und die Zahl "277" durch die Zahl "283" ersetzt.
15. In § 53 Satz 2 werden die Zahl "2000" durch die Zahl "2047" und die Zahl "1000" durch die Zahl "1023" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (Strukturelle Änderungen)

Das Bundesversorgungsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "wird" durch die Worte "und die Aufwendungen für Betriebshilfe für Landwirte werden" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte "in diesen Fällen" durch die Worte "bei Erstattung von Krankengeld" ersetzt.

2. § 25 b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- "Leistungen der Kriegsofferfürsorge sind
1. Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (§§ 26 und 26 a),
 2. Krankenhilfe (§ 26 b),
 3. Hilfe zur Pflege (§ 26 c),
 4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26 d),
 5. Altenhilfe (§ 26 e),
 6. Erziehungsbeihilfe (§ 27),
 7. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 a),
 8. Erholungshilfe (§ 27 b),
 9. Wohnungshilfe (§ 27 c),
 10. Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27 d)."

3. § 25 f Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. bei den übrigen Hilfen 20 vom Hundert, in den Fällen des § 26 c Abs. 6 Satz 2 und des § 27 d Abs. 1 Nr. 8 sowie bei Sonderfürsorgeberechtigten (§ 27 e) 40 vom Hundert"

4. Nach § 26 a werden folgende §§ 26 b bis 26 e eingefügt:

"§ 26 b

(1) Krankenhilfe erhalten Beschädigte und Hinterbliebene in Ergänzung der Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach diesem Gesetz. Die §§ 10 bis 24 a bleiben unberührt.

(2) Die Krankenhilfe umfaßt ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmitteln und Zahnersatz, Krankenhausbehandlung sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen. Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden.

(3) Ärzte und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt. Der Kranke hat die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten, die sich zur ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung im Rahmen der Krankenhilfe zu der in Satz 1 genannten Vergütung bereit erklären.

(4) Nachdem die Krankheit während eines zusammenhängenden Zeitraums von drei Monaten entweder dauerndes Krankenlager oder wegen ihrer besonderen Schwere ständige ärztliche Betreuung erfordert hat, ist bei der Festsetzung der Einkommensgrenze § 27 d Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a entsprechend anzuwenden.

§ 26 c

(1) Hilfe zur Pflege erhalten Beschädigte und Hinterbliebene, die infolge Krankheit oder Behinderung so hilflos sind, daß sie nicht ohne Wartung und Pflege bleiben können; § 35 bleibt unberührt.

(2) Dem Pflegebedürftigen sollen auch die Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Erleichterung seiner Beschwerden wirksam beitragen. Ferner sollen ihm nach Möglichkeit angemessene Bildung und Anregungen kultureller oder sonstiger Art vermittelt werden.

(3) Reichen häusliche Wartung und Pflege aus, gelten die Absätze 4 bis 7.

(4) Der Träger der Kriegsopferversorge soll darauf hinwirken, daß Wartung und Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahestehen, oder im Wege der Nachbarschaftshilfe übernommen werden. In diesen Fällen sind dem Pflegebedürftigen die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson zu erstatten; auch können angemessene Beihilfen gewährt und Beiträge der Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung übernommen werden, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist. Ist neben oder anstelle der Wartung und Pflege nach Satz 1 die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft erforderlich, so sind die angemessenen Kosten hierfür zu übernehmen.

(5) Ist ein Pflegebedürftiger, der das 1. Lebensjahr vollendet hat, so hilflos, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Wartung und Pflege dauernd bedarf, so ist ihm ein Pflegegeld zu gewähren. Zusätzlich zum Pflegegeld sind dem Pflegebedürftigen die Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung zu erstatten, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist. Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht gewährt, soweit der Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhält. Auf das Pflegegeld sind Leistungen nach § 27 d Abs. 1 Nr. 8 oder ihnen gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften mit 70 vom Hundert anzurechnen. Bei der Anwendung der Sätze 3 und 4 bleibt § 2 des Bundessozialhilfegesetzes unberührt.

(6) Das Pflegegeld beträgt 287 Deutsche Mark monatlich; es ist angemessen zu erhöhen, wenn der Zustand des Pflegebedürftigen außergewöhnliche Pflege erfordert. Bei Pflegebedürftigen, deren Hilflosigkeit so erheblich ist, daß sie

als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III bis VI nach § 35 Abs. 1 Satz 2 erhielten, beträgt das Pflegegeld 778 Deutsche Mark monatlich; bei ihnen sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Pflegegeldes stets als erfüllt anzusehen. Bei teilstationärer Betreuung des Pflegebedürftigen kann das Pflegegeld angemessen gekürzt werden.

(7) Die Leistungen nach Absatz 4 Satz 2 und 3 werden neben den Leistungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 gewährt. Werden Leistungen nach Absatz 4 Satz 2 und 3 gewährt, kann das Pflegegeld um bis zu 50 vom Hundert gekürzt werden.

(8) Bei der Festsetzung der Einkommensgrenze ist

- a) bei Pflege in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn sie voraussichtlich auf längere Zeit erforderlich ist, sowie bei häuslicher Pflege, wenn der in Absatz 5 Satz 1 genannte Schweregrad der Hilflosigkeit besteht, § 27 d Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2,
- b) bei dem Pflegegeld nach Absatz 6 Satz 2 § 27 d Abs. 5 Satz 1 Buchstabe b sowie § 27 d Abs. 5 Satz 2 und 3

entsprechend anzuwenden.

§ 26 d

(1) Hilfe zur Weiterführung des Haushalts soll Beschädigten und Hinterbliebenen mit eigenem Haushalt gewährt werden, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Hilfe soll in der Regel nur vorübergehend gewährt werden.

(2) Die Hilfe umfaßt die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeit.

(3) § 26 c Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Hilfe kann auch durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine vorübergehende anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen gewährt werden, wenn diese Unterbringung in besonderen Fällen neben oder statt der Weiterführung des Haushalts geboten ist.

§ 26 e

(1) Altenhilfe soll außer der Hilfe nach den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes Beschädigten und Hinterbliebenen gewährt werden. Sie soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und Beschädigten und Hinterbliebenen im Alter die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

(2) Als Maßnahmen der Hilfe kommen vor allem in Betracht:

1. Hilfe bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
2. Hilfe in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes,
3. Hilfe in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,

4. Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
5. Hilfe, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglicht,
6. Hilfe zu einer Betätigung, wenn sie vom Hilfesuchenden gewünscht wird.

(3) Hilfe nach Absatz 1 soll auch gewährt werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dient.

(4) Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt werden, soweit im Einzelfall persönliche Hilfe erforderlich ist."

5. § 27 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Als Hilfen in besonderen Lebenslagen erhalten Beschädigte und Hinterbliebene

1. Hilfen zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
2. vorbeugende Gesundheitshilfe,
3. Hilfe bei Schwangerschaft oder bei Sterilisation,
4. Hilfe zur Familienplanung,
5. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,
6. Eingliederungshilfe für Behinderte,
7. Tuberkulosehilfe,
8. Blindenhilfe,
9. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten."

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Für die Hilfen in besonderen Lebenslagen gilt Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend."

6. § 27 g wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe "§ 25 f Abs. 1 bis 4" ein Komma und die Angabe "§ 26 b Abs. 4, § 26 c Abs. 8" eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte "Eingliederungshilfe für Behinderte oder Hilfe zur Pflege nach § 27 d" durch die Worte "Hilfe zur Pflege nach § 26 c oder Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 27 d" ersetzt.

7. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50, 60 oder 70 vom Hundert	519 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	629 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	753 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	848 Deutsche Mark."

8. In § 56 Satz 1 werden nach den Worten "der Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15)," die Worte "das Pflegegeld (§ 26 c Abs. 6)," eingefügt.

9. In § 64 b Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "§§ 27 b, 27 c und 27 d" durch die Angabe "§§ 26 b bis 26 e und 27 b bis 27 d" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Dem § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I S.), wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Übergangsgebührrnisse stehen für einen Zeitraum nicht zu, für den Versorgungskrankengeld nach § 16 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, gewährt wird. Dieser Zeitraum wird in die Zeiträume nach den Absätzen 2 und 3 nicht eingerechnet."

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am 1. Juli 1986 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Begründung
Allgemeiner Teil

1. Nach § 56 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind die laufenden Rentenleistungen jeweils zum 1. Juli durch Gesetz entsprechend dem Vomhundertsatz anzupassen, um den sich die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner verändern werden. Deren Anstieg richtet sich nach der Entwicklung des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten im Jahre 1985. Diese Entwicklung steht im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht fest. Nach dem derzeitigen Stand der statistischen Erhebungen sind die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Jahre 1985 voraussichtlich um 3,1 % höher als im Jahre 1984. Um diesen Prozentsatz, der sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgrund neuer statistischer Daten noch geringfügig ändern kann, sollen die Renten zum 1. Juli 1986 angepaßt werden. Wegen der Erhöhung des Anteils an dem Krankenversicherungsbeitrag, den die Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen haben, von 4,5 v.H. auf 5,2 v.H., erhöhen sich die verfügbaren Renten aus der Kriegsopferversorgung auch um 2,34 v.H.
2. Der Anpassung unterliegen
 - die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
 - die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
 - die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),
 - die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Abs. 5 BVG),
 - die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 7 BVG),
 - die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41 und 47 BVG),

- der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33 a BVG),
 - die Elternrenten (§ 51 BVG),
 - die Pflegezulagen (§ 35 BVG),
 - das Bestattungsgeld (§§ 36 und 53 BVG).
3. Der für die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens maßgebliche Bemessungsbetrag wird gemäß § 56 Satz 2 BVG in dem Umfang erhöht, in dem sich das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung Versicherten 1985 gegenüber 1984 voraussichtlich verändern wird (3,1 v.H.).
4. Der vorliegende Entwurf sieht eine Erhöhung der Beträge der in vorstehender Nummer 2 genannten laufenden Rentenleistungen um rd. 2,34 v.H. vor, wobei - wie bei den bisherigen Anpassungsgesetzen - Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet wurden. Bei dem zugrunde gelegten Abrundungsmodus ist gewährleistet, daß auf längere Sicht geringere Anpassungsbeträge infolge Abrundungen nach unten durch spätere Abrundungen nach oben ausgeglichen werden.
5. Neben der Anpassung enthält der Gesetzentwurf strukturelle Änderungen, die am 1. Januar 1987 wirksam werden sollen.

Für den Bereich der Kriegsopferfürsorge (§§ 25 bis 27 i BVG) sieht der Entwurf die entschädigungsrechtlich eigenständige Regelung von Krankenhilfe, Pflegehilfe, Hilfe zur Haushaltsweiterführung und Altenhilfe in besonderen Hilfetatbeständen der Kriegsopferfürsorge unter Übernahme der entsprechenden BSHG-Regelungen vor. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Ausgleichsrente der Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder 60 v.H. anzuheben.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 56 BVG.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 19 Abs. 2)

Nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte wird bei Arbeitsunfähigkeit unter bestimmten Voraussetzungen den versicherten landwirtschaftlichen Unternehmern Betriebshilfe gestellt und nicht wie bei den übrigen Versicherten Krankengeld gezahlt. Krankengeld wird den landwirtschaftlichen Krankenkassen erstattet, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht ist. Durch die vorgesehene Einfügung in Satz 1 wird die gegenwärtige Rechtslage korrigiert, nach der die in gleicher Weise auf Schädigungsfolgen beruhenden Aufwendungen für Betriebshilfe, die bei den selbständigen Landwirten an die Stelle von Krankengeld tritt, nicht erstattet werden können.

Zu Nummer 2 und 3 (§§ 25 b und 25 f)

Redaktionelle Folgeänderungen aus Nummer 4

Zu Nummer 4 (§§ 26b bis 26e)

1. Die Kriegsopferfürsorge ist nach § 9 Nr. 2 BVG entschädigungsrechtlicher Teilleistungsbereich der Gesamtversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz. Als Versorgungsleistungen nach dem Recht der sozialen Entschädigung (I § 24 SGB) haben die Leistungen der Kriegsopferfürsorge ebenso wie die übrigen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, die sie als

besondere Hilfen im Einzelfall ergänzen (§ 25 Abs. 1 BVG), ihren Rechtsgrund im Sonderopfer für die staatliche Gemeinschaft (I § 5 SGB). Sie unterscheiden sich in ihrer darin begründeten sozialen Schadensausgleichsfunktion und in ihrem besonderen kausalen Bezug zur Schädigung im Sinne des sozialen Entschädigungsrechts von den finalen Leistungen der Sozialhilfe des Bundessozialhilfegesetzes. Gleichwohl verweist das heutige Kriegsopferfürsorgerecht nach wie vor in wesentlichen Regelungsbereichen auf das Sozialhilferecht, nämlich vor allem für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt auf BSHG-Abschnitt 2 (§ 27 a BVG) und für die Hilfen in besonderen Lebenslagen auf BSHG-Abschnitt 3 (§ 27 d Abs. 3 Satz 1 BVG).

Bereits bei der Neuordnung des Kriegsopferfürsorgerechts im Zehnten Anpassungsgesetz-KOV sind die bis dahin an das Sozialhilferecht gekoppelten Einkommens- und Barvermögensschongrenzen für die Kriegsopferfürsorge eigenständig geregelt worden.

Die mit zunehmendem Alter der Kriegsopfer wachsende Bedeutung und Aktualität der ergänzenden Individualhilfen der Kriegsopferfürsorge gebietet aus entschädigungsrechtlicher Sicht eine weitere schwerpunktmäßige Verselbständigung einzelner, besonders bedeutsamer Leistungsarten der Hilfen in besonderen Lebenslagen der Kriegsopferfürsorge. Vorgesehen ist, die im Hinblick auf die spezifische Altersstruktur und Überalterung der Kriegsopfer wichtigsten Hilfen in besonderen Lebenslagen (Krankenhilfe, Pflegehilfe, Hilfe zur Haushaltsweiterführung und Altenhilfe) von der Sozialhilfe abzukoppeln und unter inhaltsgleicher Übernahme der derzeit kraft Gesetzesverweisung entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (§§ 37, 68, 69, 70, 71 und 75 BSHG) als selbständige Hilfetatbestände der Kriegsopferfürsorge im Bundesversorgungsgesetz eigenständig zu regeln.

Finanzielle Mehraufwendungen entstehen hierdurch nicht.

2. § 26 b (Krankenhilfe) folgt als neuer, selbständiger Hilfetatbestand der Kriegsopferfürsorge in seinem Kernregelungsgehalt mit den Absätzen 2 und 3 der bislang aufgrund Gesetzesverweisung in § 27 d Abs. 3 Satz 1 BVG entsprechend anzuwendenden Regelung in § 37 BSHG. Absatz 1 Satz 2 verweist - wie bisher § 27 d Abs. 3 Satz 2 BVG - auf den Nachrang der ergänzenden Leistungen der Krankenhilfe der Kriegsopferfürsorge gegenüber den entsprechenden Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung des Bundesversorgungsgesetzes.

Absatz 4 regelt als redaktionelle Folgeänderung aus der Vervollständigung der Krankenhilfe für die dort genannten schweren Krankheitsfälle - parallel zu § 81 Abs. 1 Nr. 6 BSHG - die Anwendung der besonderen Einkommensgrenze nach Ablauf von drei Krankheitsmonaten in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage, wie sie insoweit aufgrund der allgemeinen Verweisung in § 27 d Abs. 5 Satz 1 Buchst. a BVG auf § 81 Abs. 1 BSHG für die Krankenhilfe als Hilfe in besonderen Lebenslagen bislang gilt.

§ 26 c (Hilfe zur Pflege) entspricht als weiterer neuer, selbständiger Hilfetatbestand der Kriegsopferfürsorge inhaltlich den bisher ebenfalls aufgrund Gesetzesverweisung in § 27 d Abs. 3 Satz 1 BVG entsprechend anzuwendenden §§ 68 und 69 BSHG, die in der neuen Vorschrift zusammengefaßt sind. Absatz 1 zweiter Halbsatz stellt klar, daß der Anspruch des hilflosen Beschädigten aus § 35 BVG der Pflegehilfe der Kriegsopferfürsorge vorgeht und diese insoweit ausschließt. Absatz 5 Satz 5 trägt dem allgemeinen Nachrang der Sozialhilfe Rechnung, der auch für die dem Pflegegeld vergleichbaren Sozialhilfeleistungen gilt.

Absatz 8 regelt als redaktionelle Folgeänderung aus der Verselbständigung der Pflegehilfe für die Sonderfälle, in denen bislang hinsichtlich der besonderen Einkommensgrenze § 27 d Abs. 5 Satz 1 BVG unmittelbar Anwendung findet, die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift inhaltlich übereinstimmend mit der bisherigen Rechtslage.

§ 26 d (Hilfe zur Weiterführung des Haushalts) übernimmt ebenfalls als neuer, selbständiger Hilfetatbestand der Kriegsofferfürsorge vollinhaltlich die bisher gleichfalls aufgrund Gesetzesverweisung in § 27 d Abs. 3 Satz 1 BVG entsprechend anzuwendende Regelung der §§ 70 und 71 BSHG.

§ 26 e (Altenhilfe) entspricht als weiterer neuer, selbständiger Hilfetatbestand der Kriegsofferfürsorge vollinhaltlich der bisher nach § 27 d Abs. 3 Satz 1 BVG entsprechend anzuwendenden Regelung des § 75 BSHG.

Zu Nummer 5 (§ 27 d)

Zu Buchstabe a:

Redaktionelle Folgeänderung aus Nummer 4.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Überarbeitung. Der bisherige erste Halbsatz in Satz 1 ist entbehrlich, weil für die in § 27 d BVG abschließend geregelten Hilfen in besonderen Lebenslagen ohne Bedeutung.

Zu Nummer 6 (§ 27 g)

Zu Buchstabe a:

Folgeänderung aufgrund der Ausgestaltung von Krankenhilfe und Pflegehilfe als selbständige Hilfetatbestände der Kriegsofferfürsorge und der damit verbundenen eigenständigen Regelung auch der besonderen Einkommensgrenzen in den neuen §§ 26 b Abs. 4 und 26 c Abs. 8 BVG (Nummer 4).

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung ebenfalls im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Hilfe zur Pflege als selbständiger Hilfetatbestand (Nummer 4)

Zu Nummer 7 (§ 32 Abs. 2)

Die Ausgleichsrente dient der Sicherstellung des Lebensunterhalts. Auf sie wird Einkommen angerechnet. Die Ausgleichsrente des Beschädigten mit einer MdE um 50 oder 60 v.H. wird schon bei einem Renteneinkommen nicht mehr gezahlt, das noch den Bezug laufender Hilfe zum Lebensunterhalt zuläßt. Deshalb wird sie auf den Betrag angehoben, der auch an Beschädigte mit einer MdE um 70 v.H. gezahlt wird.

Zu Nummer 8 (§ 56)

Die Einbeziehung des Pflegegelds in die Anpassung nach § 56 BVG entspricht der Regelung in § 69 Abs. 6 BSHG, die bisher entsprechend gilt.

Zu Nummer 9 (§ 64 b)

Redaktionelle Folgeänderung aus Nummer 4

Zu Artikel 3

Durch die Regelung wird der gleichzeitige Bezug von Übergangsgebührrnissen und Versorgungskrankengeld ausgeschlossen. Nach Wegfall des Versorgungskrankengeldes werden die Übergangsgebührrnisse im gesetzlich vorgesehenen Umfange weiterhin gewährt.

Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, daß der Lebensunterhalt während einer Fachausbildung gewährleistet wird, die wegen Arbeitsunfähigkeit verschoben oder unterbrochen werden mußte.

Zu Artikel 4

Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Inkrafttreten.

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern
und Gemeinden

A. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

I. Anpassung

a) Zusammenfassung für das Jahr 1986

Millionen DM

1. Grundrenten	88,2
2. Schwerstbeschädigtenzulagen	0,8
3. Ausgleichs- und Elternrenten	17,7
4. Ehegattenzuschlag	0,7
5. Pflegezulagen	2,0
6. Berufsschadens- und Schadensausgleich	
a) Minderung infolge Erhöhung der	
aa) Ausgleichsrente für Beschädigte	1,2
bb) Grundrente für Witwen	2,6
cc) Ausgleichsrente für Witwen	<u>1,1</u>
Minderausgaben insgesamt	4,9
b) Mehraufwand infolge Anpassung der	
Pauschbeträge für Hausfrauen	<u>0,1</u>
Minderausgaben insgesamt	4,8
7. Heiratsabfindungen	- 4,8
8. Leistungen für Blinde	0,1
9. Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und	0,1
Wäscheverschleiß	1,0
10. Bestattungsgelder	0,1
11. Kriegsofferfürsorge	2,0
12. Aufwand nach Gesetzen, die das BVG für	
anwendbar erklären	<u>1,2</u>
	109,1

b) Auswirkungen der Leistungserhöhungen auf die Folgejahre

	1987	1988	1989
in Millionen DM	209	201	193

c) Die Anpassung der Versorgungsleistungen ist im geltenden Finanzplan enthalten.

II. Strukturelle Änderungen

	1987	1988	1989
in Millionen DM	15,0	14,9	14,7

Die Loslösung weiterer Hilfen der Kriegsofferfürsorge von der Sozialhilfe ist kostenneutral. Die geringfügigen Auswirkungen der übrigen Änderungen können betragsmäßig nicht bestimmt werden.

III. Zusammenfassung

	1987	1988	1989
in Millionen DM			
Anpassung	209	201	193
Strukturelle Änderungen	15	14,9	14,7
insgesamt	224	215,9	207,7

B. Auswirkungen auf die Länderhaushalte

a) Finanzielle Auswirkungen

	1986	1987	1988	1989
in Millionen DM				
Kriegsofferfürsorge	0,5	1,0	0,9	0,9

b) Die finanziellen Belange der Länder werden auch geringfügig dadurch berührt, daß sich die Leistungserhöhungen auf Ansprüche nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten auswirken; die Kosten dieser Gesetze werden überwiegend von den Ländern getragen.

C. Durch die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Höhe der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ergeben sich auch mittelbare Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, die wegen des Fehlens statistischer Unterlagen nicht beziffert werden können.

Auswirkungen auf das Preisgefüge

Von der im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geringen Steigerung der Leistungsausgaben dürften in der derzeitigen konjunkturellen Situation Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sein.

03.03.86

AS - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die fünfzehnte Anpassung
der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KÖV -15. AnpG-KÖV)

Punkt der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

AS 1. Zu Art. 2 vor Nr. 1 (§ 12 BVG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob nicht künftig den Hinterbliebenen, insbesondere den Kriegerwitwen und -witwern, die ausschließlich nach dem Bundesversorgungsgesetz einen Anspruch auf Krankenbehandlung haben, zu den Kosten einer stationären Behandlung in einer Kureinrichtung (Badekur) ein **Zuschuß** gewährt werden kann.

(noch Ziff. 1)

Mit fortschreitendem Alter bedürfen die Hinterbliebenen in immer stärkerem Umfange gesundheitssichernder und -erhaltender Maßnahmen. Badekuren tragen zu einer solchen Stabilisierung des Gesundheitszustandes in wesentlichem Maße bei. Im Hinblick auf das schwere Opfer, das der genannte Personenkreis durch den Verlust des Ehegatten bzw. Ernährers gebracht hat, sollte daher seine Rechtsposition insoweit nunmehr der von Hinterbliebenen angenähert werden, die gleichzeitig auch gegenüber den Sozialversicherungsträgern Anspruch auf Krankenhilfe und medizinische Rehabilitation haben.

Dieser Empfehlung widerspricht der Finanzausschuß mit folgender

Begründung:

Für die Einführung von Zuschußkuren, deren Prüfung vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfohlen wird, besteht im Hinblick auf die ergänzenden Leistungen der vorbeugenden Gesundheitshilfe sowie der Krankenhilfe der Kriegsopferfürsorge keine unabweisbare Notwendigkeit. Außerdem würde die Maßnahme zu Mehraufwendungen von ca. 36 Mio DM im Jahr führen, für die Deckung im Bundeshaushalt nicht vorgesehen ist.

- 3 -

AS 2. Zu Art. 2 vor Nr. 1 (§ 12 Abs. 3 Satz 2 (BVG))

Vor Nummer 1 ist folgende neue Nummer 01 einzufügen:

"01. In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden das Wort 'fünf' durch das Wort 'zehn' und das Wort 'gewährt' durch das Wort 'bewilligt' ersetzt."

Begründung:

Der von dieser Vorschrift betroffene Personenkreis hat im allgemeinen eine viele Jahre dauernde aufopfernde und die Gesundheit erheblich belastende Pfl egetätigkeit für Schwerkriegsbeschädigte erbracht. Da eine Badekur nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen Maßnahme gewährt werden soll (§ 11 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 3 Satz 3 BVG), können derzeit einer Pflegeperson maximal zwei Kuraufenthalte nach dem Tode des Pflegezulageempfängers gewährt werden. Dies hat sich oft als nicht ausreichend erwiesen, um die durch die außergewöhnliche Belastung entstandene Gesundheitsbeeinträchtigung auszugleichen. Die maßgebende Frist sollte deshalb auf zehn Jahre festgesetzt werden; einer Pflegeperson könnten dann, soweit erforderlich, bis zu vier Badekuren gewährt werden.

Die weitere Änderung stellt klar, daß es bei der Frist weder auf den Zeitpunkt der Antragstellung noch auf den des Kurantritts oder gar der Kurbeendigung, sondern vielmehr auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung ankommt (§ 40 Abs. 2 SGB I).

AS 3. Zu Art. 2 nach Nr. 1 (§ 25 Abs. 4 Satz 1 BVG)

Nach Nummer 1 ist folgende neue Nummer 1 a einzufügen:

"1 a. In § 25 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte 'und nicht wegen Tuberkulose oder Behinderung Anspruch auf Leistungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben' gestrichen."

Begründung:

Auch Familienmitglieder sollten voll in die Leistungen der Kriegsopferfürsorge einbezogen werden, soweit sie ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können. Ihre Verweisung z. B. auf die Sozialhilfe ist unzuträglich, insbesondere wenn bei Heimunterbringung Beschädigte und ihre Ehegatten Leistungen nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften erhalten. Zudem erfolgt durch die Verweisung in der Regel eine materielle Schlechterstellung.

- AS 4. Zu Art. 2 nach Nr. 6 (§ 30 Abs. 3 BVG)
nach Nr. 7 (§ 40 a Abs. 1 Satz 1 BVG)

Nach Nummer 6 ist folgende neue Nummer 6 a einzufügen:

"6 a. In § 30 Abs. 3 wird das Wort 'vier' durch das Wort 'fünf' ersetzt." und

nach Nummer 7 ist folgende neue Nummer 7 a einzufügen:

"7 a. In § 40 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort 'vier' durch das Wort 'fünf' ersetzt."

Begründung:

Der Berufsschadens- bzw. Schadensausgleich dient dazu, die wirtschaftlichen Einbußen derjenigen Beschädigten bzw. Witwen auszugleichen, deren Einkommen durch die Schädigungsfolgen bzw. den Verlust des Ehemannes gemindert ist. Die Vorschriften über die Feststellung des Berufsschadensausgleichs bzw. des Schadensausgleichs sind inzwischen so verfeinert, daß sie gewährleisten, daß der errechnete Einkommensverlust ursächlich auf die Folgen der Schädigung zurückzuführen ist.

§ 5 des I. Buches des Sozialgesetzbuches billigt dem von dieser Vorschrift erfaßten Personenkreis einen Rechtsanspruch auf angemessene wirtschaftliche Versorgung zu. Diesem Anspruch kann nur dann Rechnung getragen werden, wenn die entsprechenden Versorgungsleistungen den nachgewiesenen wirtschaftlichen Schaden zumindest annähernd ausgleichen. Ein Ausgleich, der nur vier Zehntel des entstandenen Einkommensverlustes umfaßt, entspricht diesen Anforderungen nicht.

(noch Ziff. 4)

Es kommt hinzu, daß in zahlreichen Fällen durch die mit Vollendung des 65. Lebensjahres vorzunehmende Absenkung des Vergleichseinkommens auf 75 v. H. im Berufsschadens- und Schadensausgleich Kürzungen eingetreten oder diese Leistungen sogar entfallen sind.

Aus finanziellen Gründen erscheint jedoch zur Zeit eine Erhöhung dieser Rentenleistungen lediglich von vier auf fünf Zehntel des Einkommensverlustes möglich.

Dieser Empfehlung widerspricht der Finanzausschuß mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die von dem AS-Ausschuß vorgeschlagene Erhöhung des Berufsschadensausgleichs und Schadensausgleichs muß im Vergleich zu der im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderung der übrigen Leistungen als unausgewogen bezeichnet werden.

Außerdem würde die vom AS-Ausschuß vorgeschlagene Maßnahme zu Mehraufwendungen von ca. 181 Mio DM im Jahr führen, für die Deckung im Bundeshaushalt nicht vorgesehen ist.

AS 5. Zu Art. 2 nach Nr. 7 a -neu- (§ 51 Abs. 1 BVG)

Nach der Nummer 7 a -neu- ist folgende neue Nummer 7 b einzufügen:

"7 b. § 51 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

'(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich
bei einem Elternpaar 692 Deutsche Mark,
bei einem Elternteil 476 Deutsche Mark.'"

Begründung:

Die volle Elternrente für ein Elternpaar liegt derzeit um 77 DM unter dem durchschnittlichen Regelsatz nach dem BSHG, die Rente für einen Elternteil liegt um 32 DM darüber.

Da die Elternrente als Teil des sozialen Entschädigungsrechts der Sicherstellung des Lebensunterhalts der Eltern dienen soll, ist eine über die allgemeine Anpassung hinausgehende Erhöhung dringend geboten. Entsprechend diesem Leistungsgrund und im Hinblick darauf, daß nach dem BSHG neben dem Regelsatz noch die Kosten der Unterkunft gewährt werden, ist die Elternpaarrente wenigstens auf einen Betrag anzuheben, der dem durchschnittlichen Regelsatz nach dem BSHG entspricht. Damit wird gewährleistet, daß beim Bezug der vollen Elternpaarrente wenigstens der Lebensunterhalt sichergestellt ist.

Die überwiegende Zahl der Elternrentenempfänger ist in einem Alter, in dem der Verlust des Ehepartners sie nicht nur persönlich, sondern insbesondere auch wirtschaftlich merklich belastet. Damit beim Tod eines Ehepartners der Übergang von der Elternpaar- zur Elternteilrente ausgewogen bleibt, ist die Elternteilrente entsprechend dem Vomhundert-satz anzuheben, um den sich die Elternpaarrente verändert.

Dieser Empfehlung widerspricht

(noch Ziff. 5)

Dieser Empfehlung widerspricht der Finanzausschuß mit folgender

Begründung:

Die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die von dem AS-Ausschuß vorgeschlagene Anhebung der Elternrenten würde zur Verzerrung im Gesamtleistungsgefüge insbes. im Verhältnis zur Ausgleichsrente führen. Außerdem würde die vom AS-Ausschuß vorgeschlagene Maßnahme zu Mehraufwendungen von ca. 25 Mio DM im Jahr führen, für die Deckung im Bundeshaushalt nicht vorgesehen ist.

AS 6. Zu Art. 2 nach Nr. 7 b -neu- (§ 51 nach Abs. 8 BVG)

Nach Nummer 7 b -neu- ist folgende neue Nummer 7 c einzufügen:

"7 c. In § 51 wird folgender Absatz 9 angefügt:

'(9) Stirbt bei einem Elternpaar ein anspruchsberechtigter Ehegatte, ist dem überlebenden Ehegatten die für den Sterbemonat zustehende Elternrente für ein Elternpaar noch für die folgenden drei Monate weiterzuzahlen, wenn dies günstiger ist. Minderungen der nach Satz 1 maßgebenden Bezüge, die durch Sonderleistungen im Sinne des § 60 a Abs. 4 bedingt sind, sowie Erhöhungen dieser Bezüge, die auf Einkommensminderungen infolge des Todes beruhen, bleiben unberücksichtigt.'"

Begründung:

Durch die befristete Fortgewährung der bisherigen dem Elternpaar für die allg. Lebensführung zur Verfügung stehenden Versorgungsbezüge soll dem überlebenden Elternteil der Übergang auf die nach dem Tod seines Ehegatten veränderte wirtschaftliche Lage erleichtert werden. Ferner sollen hierdurch die im Zusammenhang mit dem Tod des Ehegatten und seinem Begräbnis entstandenen zusätzlichen Kosten, die durch das Bestattungsgeld nicht erfaßt werden, aufgefangen werden.

- 9 -

AS 7. Zu Art. 2 nach Nr. 8 (§ 60 Abs. 2 BVG)

Nach Nummer 8 ist folgende neue Nummer 8 a einzufügen:

"8 a. In § 60 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort 'Monaten' die Worte 'nach Bekanntgabe der Vergleichseinkommen im Bundesanzeiger' eingefügt."

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung. Sie bestimmt den Zeitpunkt des Beginns der Sechsmonatsfrist in Anlehnung an die vergleichbare Regelung des § 90 Abs. 2 BVG, die für die Anmeldung neuer Ansprüche eine Frist von einem Jahr nach Verkündung eines Änderungsgesetzes oder einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung vorsieht.

AS 8. Zu Art. 2 nach Nr. 8 (§§ 64 ff. BVG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Bezüge für Versorgungsberechtigte im Ausland, die keine volle Versorgung erhalten, erhöht werden können.

B

- Fz 9. Der Finanzausschuß (Fz)
empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

12.03.86

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Fünfzehntes Anpassungsgesetz KOV - 15. AnpG - KOV)

TOP 15 der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 14 Buchst. a (§ 51 Abs. 1 BVG),
Art. 2 nach Nr. 7 a -neu- (§ 51 Abs. 1 BVG)

In Nummer 14 Buchst. a sind die Zahl "629" durch die Zahl "692" und die Zahl "427" durch die Zahl "476" zu ersetzen.

Begründung:

Als eine insbesondere wegen der altersmäßigen Entwicklung dringliche strukturelle Leistungsverbesserung wird seit Jahren die Anhebung der Elternrenten angesehen. Die volle Elternrente für ein Elternpaar liegt inzwischen sogar um 53,8 % unter dem durchschnittlichen Regelsatz nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), die Rente für einen Elternteil um 58 %. Um die Elternrenten, die seit 1950 die geringste Steigerung erfahren haben, auf ein Niveau zu bringen, das dem sozialen Entschädigungsrecht angemessener ist, sind diese generell um 10 % auf einen Ausgangsbetrag von 677 DM für Elternpaare und 459 DM für einen Elternteil anzuheben, der dann jeweils noch um den allgemeinen Anpassungssatz zu erhöhen ist.

12.03.86

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Fünfzehntes Anpassungsgesetz KOV - 15. AnpG - KOV)

TOP 15 der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nrn. 1 bis 5, 7 bis 15, nach Nr. 15 (§§ 14, 15, 30 - 36, 40, 41, 46, 47, 51, 53 BVG)

Art. 2 Nr. 7 (§ 32 Abs. 2 BVG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 15 folgende neue Nummer 16 einzufügen:

"16. In § 56 Satz 1 werden die Worte 'nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner' gestrichen."

Als Folge sind in Artikel 1

- in Nummer 1 die Zahl Zahl "192" durch die Zahl "194";
- in Nummer 2 die Worte "24 bis 157" durch die Worte "24 bis 158" und die Zahl "2,418" durch die Zahl "2,436";
- in Nummer 3 die Zahl "359" durch die Zahl "362", die Zahl "565" durch die Zahl "569" und die Zahl "848" durch die Zahl "855";
- in Nummer 4 Buchst. a die Zahl "162" durch die Zahl "163", die Zahl "218" durch die Zahl "220", die Zahl "297" durch die Zahl "299", die Zahl "376" durch die Zahl "378", die Zahl "519" durch die Zahl "523", die Zahl "629" durch die Zahl "634", die Zahl "753" durch die Zahl "759" und die Zahl "848" durch die Zahl "855";

- 2 -

- in Nummer 4 Buchst. b die Zahl "98" durch die Zahl "99", die Zahl "200" durch die Zahl "201", die Zahl "302" durch die Zahl "304", die Zahl "403" durch die Zahl "406", die Zahl "500" durch die Zahl "504" und die Zahl "603" durch die Zahl "607";
in Nummer 5 die Zahl "376" durch die Zahl "378", die Zahl "519" durch die Zahl "523", die Zahl "629" durch die Zahl "634", die Zahl "753" durch die Zahl "759" und die Zahl "848" durch die Zahl "855";
- in Nummer 7 die Zahl "93" durch die Zahl "94";
- in Nummer 8 die Zahl "359" durch die Zahl "362" und die Worte "611, 867, 1118, 1447 oder 1785 Deutsche Mark" durch die Worte "616, 873, 1126, 1458 oder 1798 Deutsche Mark";
- in Nummer 9 die Zahl "2047" durch die Zahl "2062" und die Worte "1023 Deutsche Mark" durch die Worte "1031 Deutsche Mark" sowie die Zahl "2047" durch die Zahl "2062"
- in Nummern 10 und 11 jeweils die Zahl "508" durch die Zahl "511";
- in Nummer 12 die Zahl "143" durch die Zahl "144" und die Zahl "268" durch die Zahl "270";
- in Nummer 13 die Zahl "250" durch die Zahl "252" und die Zahl "349" durch die Zahl "352";
- in Nummer 14 Buchst. a die Zahlen "629" und "427" durch die Zahlen "634" und "430" in Buchstabe b die Zahlen "126" und "93" durch die Zahlen "127" und "94", in Buchstabe c die Zahlen "390" und "283" durch die Zahlen "393" und "286";
- in Nummer 15 die Zahlen "2047" und "1023" durch die Zahlen "2062" und "1031";
- in Artikel 2 Nummer 7 die Zahl "519" durch die Zahl "523", die Zahl "629" durch die Zahl "634", die Zahl "753" durch die Zahl "759" und die Zahl "848" durch die Zahl "855"

zu ersetzen.

Begründung:

Der von der Neufassung des § 56 BVG betroffene Personenkreis hat in den letzten Jahren bereits erhebliche Vorleistungen bei Sparmaßnahmen erbringen müssen. Die mit den Haushaltsbegleitgesetzen 1983 und 1984 eingeführten Renten-Kürzungsmechanismen (KVdR-Beitrag, Verschiebung des Anpassungstermins vom Jahresanfang auf die Jahresmitte (1.7) sowie "Aktualisierung" der Anpassung durch die Zugrundelegung lediglich des Lohnanstiegs des Vorjahres) schlagen wegen des Anpassungsverbundes mit den Sozialversicherungsrenten voll auf die Kriegsoferversorgung durch. Diese Maßnahmen führten dazu, daß sich die "Rentenanpassung" immer mehr zu einer "Rentenminderung" entwickelte.

Unter Zugrundelegung des Preisanstieges in den Jahren 1983 (3,3 v. H.) und 1984 (2,4 v. H.) sowie 1985 (2,2 v. H.) mußten die Kriegsoferversionen eine reale Einkommensminderung von 1,0 v. H. in 1983, um 1,7 v. H. in 1984 sowie 1,5 v. H. in 1985 hinnehmen. Für 1986 würde sich bei einem Preisanstieg um 2 v. H. im Jahresdurchschnitt (so das Herbstgutachten der fünf führenden wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute) bei einem Anpassungssatz von ca. 2,34 v. H. ebenfalls eine Einkommensminderung um rd. 0,83 v. H. ergeben, denn aus der Umrechnung dieser Rentenerhöhung ab dem 1.7.1986 auf das ganze Jahr 1986 ergäbe sich ein Anpassungssatz um nur 1,17 v. H.

Der Dynamisierungsverbund mit der gesetzlichen Rentenversicherung darf sich nicht auf den entschädigungsrechtlichen Charakter des Bundesversorgungsgesetzes, zu dessen Grundanliegen die kostenfreie medizinische Rehabilitation zählt (§ 18 c Abs. 5 BVG), derart denaturierend auswirken, daß systemwidrig den Kriegsoferversionen ein Beitrag zu ihrer medizinischen Versorgung auferlegt wird.

Es genügt, daß die Kriegsoferversionen, die zu meist Sozialrentner sind, insofern bereits einer Belastung unterliegen, als sie bei Bezug einkommensabhängiger Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz - wie z. B. Ausgleichs- und Elternrente -

wegen des Brutto-Prinzips des § 33 BVG Einbußen erleiden. Nach dieser Vorschrift sind bei der Leistungsberechnung die Bruttobeträge der Sozialversicherungsrenten - ohne Abzug des Beitrags der Rentner zur Krankenversicherung - zugrunde zu legen; dadurch mindern sich die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ebenfalls.

Der systemwidrige Abschlag in Höhe des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner muß daher wieder entfallen.

Im übrigen Folgeänderungen, durch die sich eine Anhebung der in § 56 BVG näher bestimmten Leistungen um 3,1 v. H. ergibt.

12.03.86

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Fünfzehntes Anpassungsgesetz KOV - 15. AnpG - KOV)

TOP 15 der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 5

Der Text des Artikels 5 ist wie folgt zu fassen:

"Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1986 in Kraft."

Folgeänderungen:

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 32 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50, 60 oder 70 vom Hundert	519 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	629 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	753 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	848 Deutsche Mark."

und

in Artikel 1 Nr. 14 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich um vordringliche Leistungsverbesserungen, die zum Teil schon lange gefordert werden, größtenteils sogar kostenneutral sind und die keinen Aufschub mehr dulden.

12.03.86

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Fünfzehntes Anpassungsgesetz KOV - 15. AnpG - KOV)

TOP 15 der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 2 vor Nr. 1 (§ 12 nach Abs. 2 BVG)

Vor Nummer 1 ist folgende neue Nummer 01 einzufügen:

"01. In § 12 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

'(2 a) Stationäre Behandlung in einer Kureinrichtung (Badekur) kann Witwen (§§ 38, 42 bis 44 und 48) unter entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 2 gewährt werden.'"

Begründung:

In der Krankenbehandlung ist eine Verbesserung der Gesundheitssicherung für Witwen dringend erforderlich. Wegen des für die Gemeinschaft erbrachten Sonderopfers hat sich der Staat der Witwen in allen Lebenslagen anzunehmen und ihnen behilflich zu sein, die Folgen des Verlustes des Ernährers und Lebensgefährten soweit wie möglich zu überwinden oder zu mildern. Als Folge dieses Verlustes haben oft jahrzehntelange psychische Belastungen zu behandlungsbedürftigen

körperlichen Auswirkungen geführt. Zunehmende Vereinsamung bei fortschreitendem Alter, die nach Heranwachsen der Kinder den Verlust des Ehepartners immer drückender werden läßt, führt zu Lebensunlust und weiterer gesundheitlicher Beeinträchtigung. Mit fortschreitendem Alter bedürfen die Witwen daher in verstärktem Ausmaß gesundheitssichernder und -erhaltender Maßnahmen. Die Möglichkeit der Gewährung einer Badekur erscheint ein geeignetes Mittel, um zu gewährleisten, daß die Kriegerwitwen heute die Gesundheitssicherung erhalten, deren sie bedürfen. Derartige Maßnahmen dienen nicht nur der physischen, sondern auch der psychischen Gesundheitssicherung.

12.03.86

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Fünfzehntes Anpassungsgesetz KOV - 15. AnpG - KOV)

TOP 15 der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 2 nach Nr. 7 (§ 48 Abs. 1 Satz 2 BVG)

Nach Nummer 7 ist folgende neue Nummer 7 a einzufügen:

"7 a. In § 48 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte 'die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen,' durch die Worte 'eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 vom Hundert,' ersetzt."

Begründung:

Nach der seit 1. Januar 1976 gültigen Fassung des § 48 Abs. 1 BVG ist eine Witwen- und Waisenbeihilfe auch beim Tode von Beschädigten, die im Zeitpunkt ihres Todes Anspruch auf Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 bis 90 v. H. hatten, im allgemeinen nur dann zu gewähren, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, daß der Schwerbeschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit in vollem Umfange auszuüben und dadurch die Versorgung seiner Hinterbliebenen um bestimmte Vomhundertsätze gemindert ist. Der Umfang der generell erforderlichen Mindestausfallquote bei der Hinterbliebenenversorgung wurde mehrmals modifiziert.

Der im allgemeinen geforderte Nachweis der Minderung der Hinterbliebenenversorgung im Einzelfall führt zu erheblichem Verwaltungsaufwand bei den Versorgungsverwaltungen und zu Härten bei den Hinterbliebenen, deren Hinterbliebenenversorgung die je nach Höhe dieser Versorgung erforderlichen Mindestausfallquoten zwischen 10 bzw. 15 v. H. nur knapp verfehlen.

Überdies wird ein entsprechender Nachweis vielfach dadurch erschwert oder unmöglich, daß der wahrscheinliche berufliche Werdegang oder die Schädigungsfolgen nicht anhand eindeutiger Unterlagen oder allgemein bekannter Geschehensabläufe beurteilt werden kann und häufig auf Vermutungen und Wahrscheinlichkeitsprüfungen zurückgegriffen werden muß. Gleichwohl kann bei MdE-Graden des verstorbenen Beschädigten ab 70 v. H. eine relevante schädigungsbedingte wirtschaftliche Beeinträchtigung der Hinterbliebenen mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, weil eine so erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung im allgemeinen mit Auswirkungen auf den gesamten Organismus und Einschränkung der Arbeitsfähigkeit einhergeht. Nach allen Erfahrungen sind derart schwer Beschädigte nur noch in Ausnahmefällen und nur mit überdurchschnittlichem Kräfteaufwand in der Lage, einen angemessenen Beruf auszuüben.

Die gegenwärtige Gesetzesfassung läßt es außerdem nicht zu, die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Witwe infolge der Kriegsbeschädigung ihres Ehemannes nicht unerhebliche Belastungen und Erschwernisse hinnehmen mußte und dadurch vielfach gehindert war, selbst einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und eigene Versorgungsansprüche zu erwerben.

Die Erfahrung hat zudem gezeigt, daß viele Beschädigte im Vertrauen auf die 15 bzw. 12 Jahre - vom 1.6.1960 bzw. 1.1.1964 bis 1975 - gegebene Rechtslage, auf zusätzliche eigene Maßnahmen zur Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts der Hinterbliebenen verzichtet haben, deren Konsequenzen heute nicht mehr aufgefangen werden können. Um für davon hart betroffene Witwen wenigstens eine Krankenbehandlung im Wege des Härteausgleichs sicherzustellen, sind in einer Reihe von Fällen Aktenvorlagen an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nötig gewesen.

Es ist daher sozialpolitisch gerechtfertigt und entschädigungsrechtlich vertretbar, von einem konkreten Nachweis einer Mindestausfallquote bei der Versorgung Hinterbliebener von Beschädigten mit MdE-Graden von 70 bis 90 v. H. abzu-
sehen.

14.03.86

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über die fünfzehnte Anpassung
der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV - 15. AnpG-KOV)

/ Der Bundesrat hat in seiner 562. Sitzung am 14. März 1986 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Anlage

S t e l l u n g n a h m e

zum

Entwurf eines Gesetzes

über die fünfzehnte Anpassung der Leistungen nach
dem Bundesversorgungsgesetz
(Fünfzehntes Anpassungsgesetz-KOV - 15. AnpG-KOV)

1. Zu Art. 2 vor Nr. 1 (§ 12 BVG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob nicht künftig den Hinterbliebenen, insbesondere den Kriegerwitwen und -witwern, die ausschließlich nach dem Bundesversorgungsgesetz einen Anspruch auf Krankenbehandlung haben, zu den Kosten einer stationären Behandlung in einer Kureinrichtung (Badekur) ein Zuschuß gewährt werden kann.

Mit fortschreitendem Alter bedürfen die Hinterbliebenen in immer stärkerem Umfange gesundheitssichernder und -erhaltender Maßnahmen. Badekuren tragen zu einer solchen Stabilisierung des Gesundheitszustandes in wesentlichem Maße bei. Im Hinblick auf das schwere Opfer, das der genannte Personenkreis durch den Verlust des Ehegatten bzw. Ernährers gebracht hat, sollte daher seine Rechtsposition insoweit nunmehr der von Hinterbliebenen angenähert werden, die gleichzeitig auch gegenüber den Sozialversicherungsträgern Anspruch auf Krankenhilfe und medizinische Rehabilitation haben.

2. Zu Art. 2 vor Nr. 1 (§ 12 Abs. 3 Satz 2 (BVG))

Vor Nummer 1 ist folgende neue Nummer 01 einzufügen:

"01. In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden das Wort 'fünf' durch das Wort 'zehn' und das Wort 'gewährt' durch das Wort 'bewilligt' ersetzt."

Begründung:

Der von dieser Vorschrift betroffene Personenkreis hat im allgemeinen eine viele Jahre dauernde aufopfernde und die Gesundheit erheblich belastende Pfllegetätigkeit für Schwerkriegsbeschädigte erbracht. Da eine Badekur nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen Maßnahme gewährt werden soll (§ 11 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 3 Satz 3 BVG), können derzeit einer Pflegeperson maximal zwei Kuraufenthalte nach dem Tode des Pflegezulageempfängers gewährt werden. Dies hat sich oft als nicht ausreichend erwiesen, um die durch die außergewöhnliche Belastung entstandene Gesundheitsbeeinträchtigung auszugleichen. Die maßgebende Frist sollte deshalb auf zehn Jahre festgesetzt werden; einer Pflegeperson könnten dann, soweit erforderlich, bis zu vier Badekuren gewährt werden.

Die weitere Änderung stellt klar, daß es bei der Frist weder auf den Zeitpunkt der Antragstellung noch auf den des Kurantritts oder gar der Kurbeendigung, sondern vielmehr auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung ankommt (§ 40 Abs. 2 SGB I).

3. Zu Art. 2 nach Nr. 1 (§ 25 Abs. 4 Satz 1 BVG)

Nach Nummer 1 ist folgende neue Nummer 1 a einzufügen:

"1 a, In § 25 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte 'und nicht wegen Tuberkulose oder Behinderung Anspruch auf Leistungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben' gestrichen."

Begründung:

Auch Familienmitglieder sollten voll in die Leistungen der Kriegsofferfürsorge einbezogen werden, soweit sie ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können. Ihre Verweisung z. B. auf die Sozialhilfe ist unzutraglich, insbesondere wenn bei Heimunterbringung Beschädigte und ihre Ehegatten Leistungen nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften erhalten. Zudem erfolgt durch die Verweisung in der Regel eine materielle Schlechterstellung.

4. Zu Art. 2 nach Nr. 6 (§ 30 Abs. 3 BVG)
nach Nr. 7 (§ 40 a Abs. 1 Satz 1 BVG)

Nach Nummer 6 ist folgende neue Nummer 6 a einzufügen:

"6 a. In § 30 Abs. 3 wird das Wort 'vier' durch das Wort 'fünf' ersetzt." und

nach Nummer 7 ist folgende neue Nummer 7 a einzufügen:

"7 a. In § 40 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort 'vier' durch das Wort 'fünf' ersetzt."

Begründung:

Der Berufsschadens- bzw. Schadensausgleich dient dazu, die wirtschaftlichen Einbußen derjenigen Beschädigten bzw. Witwen auszugleichen, deren Einkommen durch die Schädigungsfolgen bzw. den Verlust des Ehemannes gemindert ist. Die Vorschriften über die Feststellung des Berufsschadensausgleichs bzw. des Schadensausgleichs sind inzwischen so verfeinert, daß sie gewährleisten, daß der errechnete Einkommensverlust ursächlich auf die Folgen der Schädigung zurückzuführen ist.

§ 5 des I. Buches des Sozialgesetzbuches billigt dem von dieser Vorschrift erfaßten Personenkreis einen Rechtsanspruch auf angemessene wirtschaftliche Versorgung zu. Diesem Anspruch kann nur dann Rechnung getragen werden, wenn die entsprechenden Versorgungsleistungen den nachgewiesenen wirtschaftlichen Schaden zumindest annähernd ausgleichen. Ein Ausgleich, der nur vier Zehntel des entstandenen Einkommensverlustes umfaßt, entspricht diesen Anforderungen nicht.

Es kommt hinzu, daß in zahlreichen Fällen durch die mit Vollendung des 65. Lebensjahres vorzunehmende Absenkung des Vergleichseinkommens auf 75 v. H. im Berufsschadens- und Schadensausgleich Kürzungen eingetreten oder diese Leistungen sogar entfallen sind.

Aus finanziellen Gründen erscheint jedoch zur Zeit eine Erhöhung dieser Rentenleistungen lediglich von vier auf fünf Zehntel des Einkommensverlustes möglich.

5. Zu Art. 2 nach Nr. 7 a -neu- (§ 51 nach Abs. 8 BVG)

Nach Nummer 7 a -neu- ist folgende neue Nummer 7 b einzufügen:

"7 b. In § 51 wird folgender Absatz 9 angefügt:

'(9) Stirbt bei einem Elternpaar ein anspruchsberechtigter Ehegatte, ist dem überlebenden Ehegatten die für den Sterbemonat zustehende Elternrente für ein Elternpaar noch für die folgenden drei Monate weiterzuzahlen, wenn dies günstiger ist. Minderungen der nach Satz 1 maßgebenden Bezüge, die durch Sonderleistungen im Sinne des § 60 a Abs. 4 bedingt sind, sowie Erhöhungen dieser Bezüge, die auf Einkommensminderungen infolge des Todes beruhen, bleiben unberücksichtigt.'"

Begründung:

Durch die befristete Fortgewährung der bisherigen dem Elternpaar für die allgemeine Lebensführung zur Verfügung stehenden Versorgungsbezüge soll dem überlebenden Elternteil der Übergang auf die nach dem Tod seines Ehegatten veränderte wirtschaftliche Lage erleichtert werden. Ferner sollen hierdurch die im Zusammenhang mit dem Tod des Ehegatten und seinem Begräbnis entstandenen zusätzlichen Kosten, die durch das Bestattungsgeld nicht erfaßt werden, aufgefangen werden.

6. Zu Art. 2 nach Nr. 8 (§ 60 Abs. 2 BVG)

Nach Nummer 8 ist folgende neue Nummer 8 a einzufügen:

"8 a. In § 60 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort 'Monaten' die Worte 'nach Bekanntgabe der Vergleichseinkommen im Bundesanzeiger' eingefügt."

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung. Sie bestimmt den Zeitpunkt des Beginns der Sechsmonatsfrist in Anlehnung an die vergleichbare Regelung des § 90 Abs. 2 BVG, die für die Anmeldung neuer Ansprüche eine Frist von einem Jahr nach Verkündung eines Änderungsgesetzes oder einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung vorsieht.

7. Zu Art. 2 nach Nr. 8 (§§ 64 ff. BVG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Bezüge für Versorgungsberechtigte im Ausland, die keine volle Versorgung erhalten, erhöht werden können.